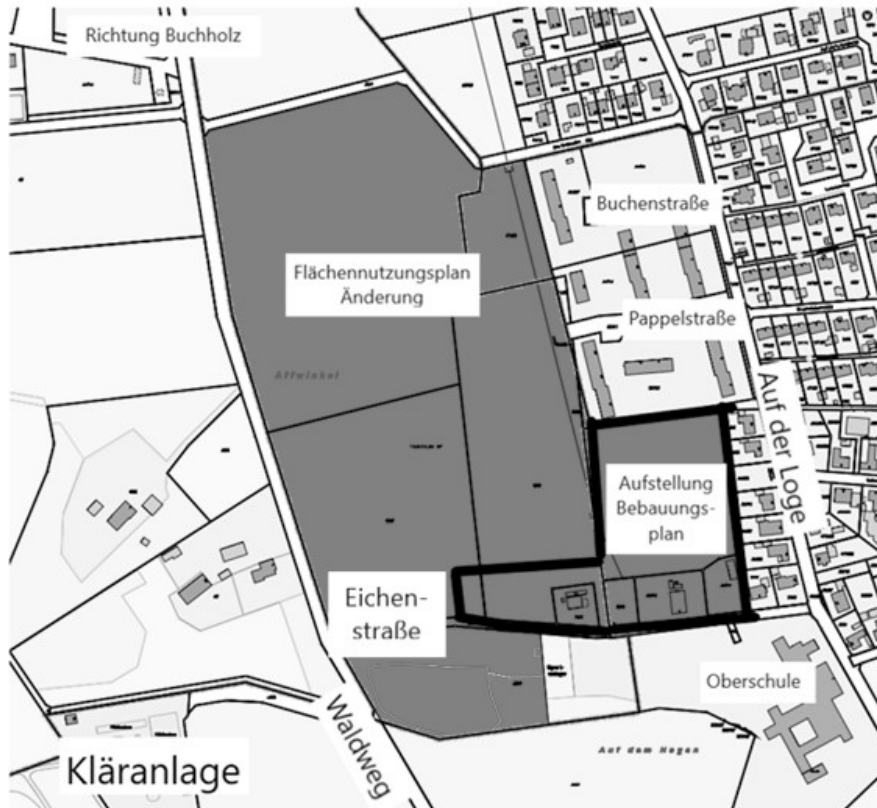


Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 91 „Eichenstraße - Nord“ mit ÖBV

Der Rat der Stadt Visselhövede hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 91 „Eichenstraße - Nord“ mit ÖBV gemäß § 1 Abs. 3, § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 91 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen BHKW geschaffen und die Neuansiedlung von Misch- und Gewerbenutzungen ermöglicht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 91 „Eichenstraße - Nord“ mit ÖBV wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der Bebauungsplan Nr. 91 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 91 mit der Begründung kann vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Visselhövede, 06.07.2023

Der Bürgermeister